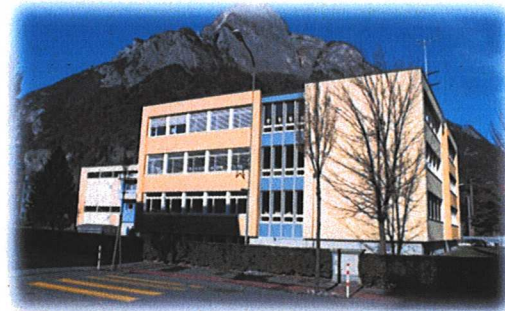




Schulordnung der Schule Sargans



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
1. Grundlagen		2 / 3
Zweck und Geltungsbereich	1	4
Schulen und schulische Einrichtungen	2	4
Neuntes Schuljahr der Kleinklasse	3	4
Mitgliedschaften	4	4
Schulorgane	5	4
Geführte Schule	6	4
2. Behörden		5
Aufgaben Gemeinderat	7	5
Mitglieder Schulrat	8	5
Zuständigkeiten Schulratspräsidium	9	5
Zuständigkeiten Schulrat	10	5
Aufgaben Schulrat	11	5
Konstituierung Schulrat	12	6
Delegierte des Schulrates	13	6
Ausschüsse und Subkommissionen	14	6
Nichtständige Arbeitsgruppen	15	6
Rechtspflege	16	6
3. Schulleitungen		6
Geleitete Schule	17	6
Aufgaben und Kompetenzen	18	7
Schulleitungskonferenz	19	7
Zuständigkeiten Schulleitungskonferenz	20	7
4. Schulverwaltung		7
Zuständigkeit	21	7
Stellenbeschrieb	22	7
Lohnbuchhaltung	23	7
5. Liegenschaftsverwaltung		8
Schlüssel	24	8
Verwendung von Räumen	25	8
6. Schulbetrieb		8
Pausenaufsicht	26	8
Aufsichtspflicht in Räumlichkeiten	27	8
Unterrichtsfreie Tage	28	8
Ferienplan	29	8
Eltern	30	8
Werbeveranstaltungen	31	8

7. Unterrichtsmittel		9
Lehrmittel / Unkostenbeiträge	32	9
Bibliothek	33	9
8. Sonderleistungen		9
Schulreisen	34	9
Schlussreise	35	9
Besondere Unterrichtstage	36	9
9. Schülerinnen und Schüler		10
Verhalten	37	10
Verlassen des Pausenplatzes	38	10
Absenzen	39	10
Urlaub	40	10
Dispensation Religionsunterricht	41	10
Begleitung bei Schulhauswechsel	42	10
Gesundheitsdienst	43	11
Suchtmittel	44	11
10. Lehrpersonen		11
Bezahlter Urlaub	45	11
Unbezahlter Urlaub	45	11
Absenzen bei Krankheit und Unfall	47	11
Freiwillige Weiterbildung	48	11
Obligatorische Weiterbildung	49	12
Berufshaftpflicht	50	12
Nebenbeschäftigung	51	13
Zusätzliche Aufgaben	52	13
Teilnahme an Schulfürsitzungen	53	13
11. Schlussbestimmungen		13
Ersatz bisherigen Rechts	54	13
Vollzugsbeginn	55	13

Der Gemeinderat Sargans erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) und Art. 39 der Gemeindeordnung vom 28. März 2012, folgende Schulordnung:

1. Grundlagen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Die Schulordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Schule und der schulischen Einrichtungen der Politischen Gemeinde Sargans. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Schulen und schulische Einrichtungen

Art. 2

Die Gemeinde führt folgende Schulen und schulische Einrichtungen:

- a) den Kindergarten und die Primarschule mit Regelklassen, Einschulungsjahr und Kleinklasse;
- b) die Real- und Sekundarschule, sowie die Kleinklassen der Realschule. Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

Neuntes Schuljahr der Kleinklasse

Art. 3

Durch Vereinbarungen mit Sarganserländer Gemeinden führt die Gemeinde das Regionale Werkjahr (Kleinklasse der 3. Real).

Mitgliedschaften

Art. 4

Die Gemeinde kann sich durch Vereinbarungen an Zweckverbänden und Vereinigungen beteiligen. Sie ist unter anderem folgenden Organisationen angeschlossen:

- a) Musikschule Sarganserland;
- b) Logopädische Vereinigung Sarganserland;
- c) Verband St. Gallischer Volksschulträger.

Schulorgane

Art. 5

Strategische Schulorgane sind:

- a) der Gemeinderat (Behörde);
- b) der Schulrat.

Operative Schulorgane sind:

- a) die Schulleitungen
- b) die Schulleitungskonferenz.

Geführte Schule

Art. 6

Die Schulen werden als teilautonome Schulen geführt. Die Schuleinheiten Kindergarten / Primarschule und Oberstufe werden von Schulleitungen geführt.

2. Behörden

Aufgaben Gemeinderat

Art. 7

Der Gemeinderat ist für den Erlass von Reglementen im Schulbereich zuständig.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Mitglieder Schulrat Art. 8

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Zuständigkeiten Schulrats- präsidium

Art. 9

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident überwacht den Vollzug der Gesetze sowie der Beschlüsse des Schul- und Gemeinderates.

Er oder sie ist der Schulleitung vorgesetzt.

Er oder sie leitet die Sitzungen des Schulrates. In dringenden Fällen handelt er oder sie für den Schulrat und orientiert ihn anschliessend über die getroffenen Massnahmen.

Als oberste Verantwortliche oder als oberster Verantwortlicher ist sie oder er über die laufenden operativen Geschäfte informiert.

Er oder sie gehört dem Gemeinderat an und ist in dessen Vertretung Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen Behörden und dem Bildungsdepartement.

Zuständigkeiten Schulrat

Art. 10

Der Schulrat beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können und ist für die langfristige Entwicklung der Schule zuständig.

Aufgaben Schulrat

Art. 11

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen; bei letzteren steht dem Gemeinderat ein vorgängiges Anhörungsrecht zu;
- b) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- c) Ein Anhörungsrecht bei Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des technischen und administrativen Personals durch den Gemeinderat;
- d) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- e) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;

- f) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- g) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- h) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- i) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

Für die Geschäfte, die seine Zuständigkeit übersteigen, stellt der Schulrat dem Gemeinderat Antrag.

Konstituierung Schulrat

Art. 12

Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Delegierte des Schulrates

Art. 13

Der Schulrat bestimmt aus seiner Mitte Delegierte.

Ausschüsse und Subkommissionen

Art. 14

Der Schulrat bildet die für den Schulbetrieb notwendigen Ausschüsse und Subkommissionen.

Er regelt Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse und Subkommissionen.

Er wählt deren Mitglieder und den Vorsitz.

Nichtständige Arbeitsgruppen

Art. 15

Für besondere Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Schulrates können nichtständige Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Rechtspflege

Art. 16

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

3. Schulleitungen

Geleitete Schule

Art. 17

Die Schuleinheiten der Gemeinde Sargans werden durch pädagogische Schulleitungen geführt. Diese führen die Schuleinheit im Rahmen der kantonalen Vorschriften.

Die Schulleitung sorgt für einen geordneten Schulbetrieb in den Schulhäusern und pflegt die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden. Sie trägt die Verantwortung gegenüber den Eltern und der Behörde.

Die Schulleitungen sind dem Schulratspräsidium unterstellt.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 18

Der Schulleitung obliegt die personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Führung der Schule (operative Führung). Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebes;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Die konkreten Weisungs- und Entscheidungskompetenzen werden im Funktionendiagramm festgelegt.

Schulleitungs-konferenz

Art. 19

Das Schulratspräsidium und die Schulleitungen bilden die Schulleiterkonferenz. Diese wird vom Schulratspräsidium geleitet.

Die Schulleiterkonferenz kann weitere Personen an die ordentlichen Sitzungen einladen.

Zuständigkeiten Schulleitungs-konferenz

Art. 20

Die Schulleitungskonferenz klärt operative Anliegen mit strategischen Aspekten, berät ausgewählte Schulratsgeschäfte vor, bringt Vorschläge ein, stellt die Umsetzung von Beschlüssen des Schulrates sicher, erarbeitet und überarbeitet Konzepte.

Die Schulleitungskonferenz wirkt an der Gesamtentwicklung der Schule Sargans mit.

4. Schulverwaltung

Zuständigkeit

Art. 21

Die Schulverwaltung erfüllt die administrativen Aufgaben der Schule, der schulischen Einrichtungen und der schulischen Dienste der Gemeinde Sargans, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist, sowie die ihr vom Schulrat übertragenen Aufgaben.

Stellenbeschrieb

Art. 22

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulverwaltung sind in einem Stellenbeschrieb geregelt, welcher durch den Gemeinderat erlassen wird.

Lohnbuchhaltung

Art. 23

Die Lohnbuchhaltung wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

5. Liegenschaftsverwaltung

Schlüssel	Art. 24 Schlüssel von Schulhäusern und Klassenzimmern werden durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde verwaltet.
Verwendung von Räumen	Art. 25 Der Hauswart, die Schulleitung, das Schulsekretariat und die betroffenen Lehrpersonen werden orientiert, wenn die Liegenschaftsverwaltung Räume für ausserschulische Anlässe zur Verfügung stellt.

6. Schulbetrieb

Pausenaufsicht	Art. 26 Pro Schulhaus übt jeweils mindestens eine Lehrperson während der Pause die Aufsicht aus. Die Organisation der Pausenaufsicht erfolgt durch die Schulhausteams.
Aufsichtspflicht in Räumlichkeiten	Art. 27 Schwimm- und Turnhallen, Werkräume sowie die Klassenzimmer und die Aula dürfen nur unter Aufsicht oder auf Anordnung einer Lehrperson benützt werden.
Unterrichtsfreie Tage	Art. 28 Als schulfreie Nachmittage, beziehungsweise Tage werden bestimmt: - Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags - Nachmittag des Fasnachtsdienstags - Freitag nach Auffahrt Die weiteren zwei freien Halbtage werden jährlich durch den Schulrat festgelegt. Fällt der Schmutzige Donnerstag oder der Fasnachtsdienstag in eine besondere Unterrichtswoche, so sind diese Tage nicht schulfrei.
Ferienplan	Art. 29 Der Ferienplan für zwölf Ferienwochen wird vom Erziehungsrat, die Winterferienwoche vom Schulrat festgelegt (VSG Art. 18).
Eltern	Art. 30 Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit den Eltern werden von der Schulleitung, den Lehrpersonen und Schulteams gefördert. Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden ihres Kindes besuchen.
Werbeveranstaltungen	Art. 31 Über die Durchführung von gewerbsmässigen Veranstaltungen und Public-Relation-Aktionen in einem Schulhaus entscheidet die Schulleitung.

7. Unterrichtsmittel

Lehrmittel /

Unkostenbeiträge **Art. 32**

Der Grundschulunterricht ist grundsätzlich unentgeltlich. Nach Massgabe von Art. 23 Abs. 2 des Volksschulgesetzes kann der Schulrat für Fächer, deren Durchführung einen ausserordentlichen Mehraufwand erfordert, von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Bibliothek

Art. 33

Pro grösseres Schulhaus bietet die Schule eine Schülerbibliothek oder Klassenbibliothek an.

8. Sonderleistungen

Schulreisen

Art. 34

Mit jeder Klasse wird jährlich eine Schulreise durchgeführt.

Die Schule übernimmt die Schulreisekosten. Die Ansätze werden nach Schulstufen vom Schulrat festgelegt.

Einzelheiten sind im Reglement zur Schulreise festgehalten.

Schlussreise

Art. 35

In der dritten Klasse der Oberstufe kann eine Schlussreise durchgeführt werden. Sie dauert höchstens drei Tage.

Besondere Unterrichtstage

Art. 36

Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sportwochen und andere besondere Unterrichtstage und -wochen gelten als obligatorische Schulzeit, soweit sie vom Schulrat als solche angeordnet oder bewilligt worden sind.

Die Schule Sargans kann von den Eltern, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, nach Massgabe der kantonalen Richtlinien Kostenbeiträge für besondere Veranstaltungen verlangen. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Gesuche sind an den Schulrat zu richten.

9. Schülerinnen und Schüler

Verhalten

Art. 37

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Die Bestimmungen und Verhaltensregeln der Schulhausordnungen sind einzuhalten.

Die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern auf der Schulanlage darf den Unterricht nicht stören.

Verlassen des Pausenplatzes

Art. 38

Der Pausenplatz darf während der Pausen nur mit Bewilligung einer zuständigen Lehrperson verlassen werden.

Absenzen

Art. 39

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule (Schulsekretariat / Schulleitung / Klassenlehrperson) vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

Für Dispensation aus gesundheitlichen Gründen in einzelnen Fächern oder bei krankheits- und unfallbedingten Abwesenheiten von mehr als fünf Tagen haben Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson ein Arztzeugnis vorzulegen.

Nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Erziehungsberechtigten nachträglich zu begründen.

Urlaub

Art. 40

An höchstens zwei Halbtagen oder einem ganzen Schultag pro Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler unbegründet vom Unterricht befreit werden (Jokertage). Das Gesuch an die Lehrperson hat drei Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Bei darüber hinaus gehenden Urlaubsgesuchen entscheidet:

- a) bei Abwesenheit bis zu einem Tag die Klassenlehrperson.
(das Gesuch ist spätestens 7 Tage vorher einzureichen),
- b) bei Abwesenheit bis zu 5 Tagen die Schulleitung
(das Gesuch ist spätestens 7 Tage vorher einzureichen),
- c) bei Abwesenheit über 5 Tagen der Schulrat
(das Gesuch ist spätestens 10 Tage vorher einzureichen).

Dispensation Religionsunterricht

Art. 41

Der Religionsunterricht ist Sache der kirchlichen Behörde. Die Freistellung vom Religionsunterricht erfolgt auf Grund einer schriftlichen Erklärung der Eltern an die zuständige kirchliche Behörde.

Begleitung bei Schulhauswechsel

Art. 42

Schülerinnen und Schüler werden bei einem Wechsel vom Schulhaus zur Turnhalle und Schwimmhalle (oder umgekehrt) altersgemäss von den Lehrpersonen begleitet. Der Wechsel hat zu Fuss zu erfolgen. Nach bestandener Veloprüfung darf der Schulhauswechsel auch mit dem Velo erfolgen.

Gesundheitsdienst

Art. 43

Die Schule übernimmt die Organisation und Kosten für die schulärztlichen Untersuchungen vor Eintritt in die 1. Klasse, in der fünften Primarklasse und im zweiten Oberstufenjahr.

Die Schule organisiert und finanziert den jährlichen schulzahnärztlichen Untersuchungen. Der Entscheid zur Behandlung und die daraus entstehenden Kosten obliegen den Eltern. In Härtefällen kann beim Sozialamt ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht werden.

Suchtmittel

Art. 44

Der Genuss von Suchtmitteln ist in den Schulhäusern, auf den Pausenplätzen und Sportanlagen während des Unterrichts und bei Schüleranlässen nicht gestattet.

10. Lehrpersonen

Bezahlter Urlaub

Art. 45

Gesuche für bezahlte und unbezahlte Urlaube von Lehrpersonen sind an die Schulleitung zu richten. Als Grundlage für den Entscheid der Schulleitung gelten die internen Weisungen über Absenzen und Urlaube für Lehrpersonen.

Für Hospitationen werden pro Jahr maximal zwei halbe Tage bezahlter Urlaub gewährt.

Unbezahlter Urlaub

Art. 46

Für Vereinsanlässe (Auftritte, Turniere, Reisen, Exkursionen), Wettkampfsport, Jugendarbeit können pro Jahr bis drei Tage unbezahlter Urlaub gewährt werden.

Unbezahlte Urlaube müssen spätestens vier Wochen vor dem Urlaub bei der Schulleitung beantragt werden.

Bei Kompensation der ausfallenden Lektionen, ohne dass für die Schulkinder ein Nachteil entsteht, kann in Ausnahmefällen auch bezahlter Urlaub bewilligt werden.

Während des unbezahlten Urlaubs sind die Beiträge für die Pensionskasse von der Lehrperson voll zu übernehmen (Anteil Gemeinde und Lehrperson).

Absenzen bei Krankheit und Unfall

Art. 47

Absenzen wegen Krankheit und Unfall einer Lehrperson sind der Schulleitung zu melden. Für Absenzen über drei Tage ist ein Arztzeugnis vorzuweisen.

Freiwillige Weiterbildung

Art. 48

Auf Gesuch hin kann die Schule ganz oder teilweise die Kurs-, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für die berufliche Weiterbildung übernehmen.

**Obligatorische
Weiterbildung**

Art. 49

Die Spesenentschädigung bei obligatorischer Weiterbildung ist im Reglement „Fort- und Weiterbildung“ festgehalten.

Berufshaftpflicht

Art. 50

Die Schule versichert die Lehrpersonen gegen Haftungsansprüche gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz.

Der Kantonale Lehrerverein bietet eine Berufshaftpflichtversicherung an für Ansprüche aus allfälliger Fahrlässigkeit der Lehrperson. Den Lehrpersonen wird dringend empfohlen, diese abzuschliessen.

**Neben-
beschäftigung**

Art. 51

Eine zeitraubende Nebenbeschäftigung und die Ausübung eines öffentlichen Amtes bedürfen der Bewilligung des Schulrates. Die Schulleitung ist bei der Übernahme einer Nebenbeschäftigung zu informieren. Diese entscheidet, ob im konkreten Fall eine zeitraubende Nebenbeschäftigung vorliegt. Ergeben sich erhebliche Nachteile für die Schule, so kann der Schulrat die Bewilligung verweigern oder entziehen (Art. 80 VSG).

**Zusätzliche
Aufgaben**

Art. 52

Die Lehrperson kann im Rahmen von Art. 78 VSG zur Übernahme von zusätzlichen Aufgaben verpflichtet werden (zum Beispiel Zuständigkeit Unterhalt Kopierer, Lehrmittelbestellung, Vorbereitung Sporttag).

**Teilnahme an
Schulrats-
sitzungen**

Art. 53

Für die Teilnahme an Schulratssitzungen mit beratender Stimme wählen die Lehrpersonen einen Vertreter oder eine Vertreterin aus der Oberstufe, Primarschulstufe oder dem Kindergarten.

11. Schlussbestimmungen

**Ersatz bisherigen
Rechts**

Art. 54

Die Schulordnung vom 13. September 1999 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 55

Die Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Nachdem innert der Referendumsfrist vom 29. Januar 2018 bis 9. März 2018 kein Referendum ergriffen worden ist, hat die vom Gemeinderat am 5. Dezember 2017 erlassene Schulordnung die Rechtsgültigkeit erlangt. Die Änderung tritt per 10. März 2018 in Kraft.

Sargans, März 2018

Gemeinderat Sargans



Jörg Tanner
Gemeindepräsident



Denise Good
Gemeinderatsschreiberin